

STATUTEN

Verein NEUBASEL
mit Sitz in Basel

§1. Zweck

- 1.1 Unter dem Namen NEUBASEL besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Er begreift sich als intermediäre Organisation zwischen Behörden, Wirtschaft und seinen Mitgliedern. Er bezweckt, die für die Stadtentwicklung Basels engagierten Personen zu vernetzen, Räume für stadtkulturell bedeutsame Bewirtschaftungsformen zu erschliessen und diese als Faktor für eine nachhaltige Stadtentwicklung öffentlich zu thematisieren.
- 1.2 Der Verein NEUBASEL finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen und Zuwendungen Dritter.

§2. Mitgliedschaft

- 2.1 Aktivmitglied kann jede Einzelperson und Körperschaft werden, welche die Statuten anerkennt. Aktivmitglieder verpflichten sich, aktiv an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 20.-
- 2.2 Passivmitglied kann jede Einzelperson oder Körperschaft werden, die die Statuten anerkennt. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt Fr. 40.-
- 2.3 Gönnermitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, welche einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 100.- bezahlt. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.
- 2.4 Der Vorstand kann bestimmte Personen temporär als Gastmitglieder oder dauerhaft als Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese sind nicht beitragspflichtig.
- 2.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren).

§4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt daraus den/die KassierIn. Im weiteren wählt sie zwei RevisorInnen.
- 4.3 Die Vereinsversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

§5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 5.2 Der Vorstand bestimmt die näheren Richtlinien der Vereinstätigkeit und führt die Geschäfte des Vereins. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
- 5.3 Der bestehende Vorstand schlägt neue Mitglieder für den Vorstand vor. Diese werden an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
- 5.3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern verbindlich.
- 5.4 Beschlüsse über Ausgaben von mehr als Fr. 500.– können nur nach vorgängiger Orientierung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 5.5 Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich; einzelne Tätigkeitsbereiche, die über das übliche Mass hinausgehen, können im Stundenlohn entschädigt werden.

§6. Geschäftsstelle

- 6.1 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt und eingestellt.
- 6.2 Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Vereinsziele. Die genauen Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7. Kontrollstelle und Revisionspflicht

Zur Kontrolle der Buchführung unterstellt sich der Verein der freiwilligen Revisionspflicht.

§8. Vertretung nach Aussen

- 8.1 Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben nach aussen vertreten.
- 8.2 Für finanzielle Angelegenheiten zeichnet der/die KassiererIn oder zwei Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Für Vertragsabschlüsse zeichnet der Vorstand zu Zweien.

§9. Rechnungsabschluss

- 9.1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endet am 31.12. 2010
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

§10. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§11. Auflösung

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 11.2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des bestehenden Vereinszweckes zugeführt.

§12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.
- 12.2 Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Von der Gründungsversammlung in Basel vom 29. Mai 2009 genehmigt.

Geändert am 09. September 2010.

Protokollführer/in

Zeichnungsberechtigte/r I

Zeichnungsberechtigte/r II